



Gewerkschaft des Verkehrspersonals  
Syndicat du personnel des transports  
Sindacato del personale dei trasporti

## 2.3 BEITRAGSREGLEMENT

AUSFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

ZU ARTIKEL 8 DER SEV-STATUTEN

VORSTAND SEV – 9. JUNI 2023



**Verteiler:**

Vorstand SEV

Geschäftsleitung SEV

Zentralvorstandsmitglieder

Sektionspräsident/innen

Sektionskassier/innen

Gruppenpräsident/innen

SEV Kommissionen

Gewerkschaftssekretär/innen

## Inhaltsverzeichnis

---

Artikel 1 – Grundsatz .....	4
Artikel 2 – SEV-Grundbeitrag.....	4
Artikel 3 – Mitgliederkategorien .....	4
Artikel 4 – Unterverbandsbeitrag .....	5
Artikel 5 – Sektionsbeitrag .....	5
Artikel 6 – Maximalbeitrag .....	5
Artikel 7 – Inkassoprovisionen.....	5
Artikel 8 – Werbepremien .....	5
Artikel 9 – Datenschutz .....	5
Artikel 10 – Schlussbestimmungen.....	5

## Artikel 1 – Grundsatz

---

- 1.1 Für die Erfüllung seiner Aufgaben erhebt der SEV einen angemessenen Mitgliederbeitrag. Er besteht aus drei Teilen:
  - SEV-Grundbeitrag
  - Unterverbandsbeitrag
  - Sektionsbeitrag
- 1.2 Dieser Gesamtbeitrag wird direkt vom Lohn oder von der Rente abgezogen. Wo dies nicht möglich ist, erfolgt der Einzug durch die Sektion oder direkt durch das Zentralsekretariat SEV (Artikel 8.1 der Statuten SEV).
- 1.3 Der SEV stellt sicher, dass die Bedingungen für das Inkasso des Mitgliederbeitrags bekannt sind.

## Artikel 2 – SEV-Grundbeitrag

---

- 2.1 Der SEV-Grundbeitrag ist ein Einheitsbeitrag. Er wird jährlich der Teuerung gemäss dem Index der Konsumentenpreise angepasst.
- 2.2 Zwecks Wahrung des finanziellen Gleichgewichts oder für die Finanzierung besonderer Ausgabenbeschlüsse kann der Vorstand SEV im Rahmen der Budgetgenehmigung den Grundbeitrag real erhöhen oder einen befristeten Zusatzbeitrag beschliessen.
- 2.3 Der Vorstand SEV kann den SEV-Grundbeitrag reduzieren für:
  - Teilzeitbeschäftigte und
  - spezielle Gruppen aktiver Mitglieder

## Artikel 3 – Mitgliederkategorien

---

- 3.1 Aktive Mitglieder bezahlen den vollen SEV-Grundbeitrag. Bei einem Beschäftigungsgrad von 50% oder tiefer bezahlen sie die Hälfte des SEV-Grundbeitrags.
- 3.2 Mitglieder im Lehrverhältnis (Erstausbildung) und Mitglieder in Zweitausbildung sind bis zum Ende der Ausbildung beitragsfrei. Bei Unklarheiten entscheidet die Geschäftsleitung SEV. Für Mitglieder in Erstausbildung beginnt die Beitragspflicht per 1. Januar des Kalenderjahres nach Abschluss der Ausbildung.
- 3.3 Pensionierte Mitglieder bezahlen die Hälfte des SEV-Grundbeitrages. Sie bezahlen ein Viertel des SEV-Grundbeitrages, wenn ihr Einkommen unter dem Betrag liegt, den der Vorstand SEV festsetzt.
- 3.4 Beziehen pensionierte Mitglieder Ergänzungsleistungen, sind sie beitragsbefrei. Dazu ist ein entsprechendes Gesuch einzureichen. Die Beitragsbefreiung gilt ab Bewilligung des Antrags und kann nicht rückwirkend eingefordert werden.
- 3.5 Mitglieder im vollen Vorruhestand bezahlen die Hälfte des aktiven Mitgliederbeitrags
- 3.6 Witwen und Witwer von ehemaligen SEV-Mitgliedern bezahlen ein Viertel des SEV-Grundbeitrages. Sie bezahlen ein Achtel des SEV-Grundbeitrages, wenn ihr Einkommen unter dem Betrag liegt, den der Vorstand SEV festsetzt. Beziehen sie Ergänzungsleistungen, sind sie beitragsfrei. Dazu ist ein entsprechendes Gesuch einzureichen. Die Beitragsbefreiung gilt ab Bewilligung des Antrags und kann nicht rückwirkend eingefordert werden.
- 3.7 Mitglieder mit einer IV-Rente bezahlen die Hälfte des Grundbeitrags. Beziehen sie Ergänzungsleistungen, sind sie beitragsfrei. Dazu ist ein entsprechendes Gesuch einzureichen. Die Beitragsbefreiung gilt ab Bewilligung des Antrags und kann nicht rückwirkend eingefordert werden.
- 3.8 Arbeitslose bezahlen die Hälfte des SEV-Grundbeitrages.
- 3.9 Bei der Gewährung einer SEV-Notunterstützung kann zusätzlich während maximal eines Jahres auf die Erhebung des SEV-Grundbeitrages verzichtet werden.
- 3.10 Ehrenmitglieder sind alle Mitglieder von dem Jahr an, in dem sie das 90. Altersjahr vollenden. Sie sind beitragsfrei.
- 3.11 Mitglieder unter 35 Jahren, welche aufgrund einer berufsbegleitenden Weiterbildung, welche länger als ein Jahr dauert, ihren Beschäftigungsgrad auf 50% oder tiefer reduzieren müssen, bezahlen maximal die Hälfte des Mitgliederbeitrags.

## Artikel 4 – Unterverbandsbeitrag

---

- 4.1 Die Unterverbände erheben – zusätzlich zum SEV-Grundbeitrag – von ihren Mitgliedern einen Unterverbandsbeitrag. Dieser wird von der Delegiertenversammlung des Unterverbandes festgesetzt (vorbehalten Artikel 6).
- 4.2 Beitragsänderungen sind dem Zentralsekretariat jeweils im November des Vorjahres zu melden.

## Artikel 5 – Sektionsbeitrag

---

- 5.1 Die Sektionen erheben – zusätzlich zum SEV-Grundbeitrag und zum Unterverbandsbeitrag – von ihren Mitgliedern einen Sektionsbeitrag. Dieser wird von der Mitgliederversammlung / Delegiertenversammlung der Sektion oder von der Delegiertenversammlung des Unterverbandes festgesetzt (vorbehalten Artikel 6).
- 5.2 Beitragsänderungen sind dem Zentralsekretariat jeweils im November des Vorjahres zu melden.

## Artikel 6 – Maximalbeitrag

---

- 6.1 Unterverbandsbeitrag und Sektionsbeitrag sollen zusammen fünfzig Prozent des SEV-Grundbeitrages nicht übersteigen.

## Artikel 7 – Inkassoprovisionen

---

- 7.1 Für den Einzug der Mitgliederbeiträge richtet das Zentralsekretariat seinen Sektionen eine Inkassoprovision aus. Sie beträgt ein Prozent der einkassierten Beiträge.
- 7.2 Für den Beitragsabzug durch die einzelnen Unternehmungen wird diese Provision direkt der betreffenden Verwaltung ausbezahlt.
- 7.3 Die Sektionen können den Beitragseinzug durch das Zentralsekretariat durchführen lassen. Sie entrichten dafür eine entsprechende Bearbeitungsgebühr.

## Artikel 8 – Werbepremien

---

- 8.1 Für neueintretende Mitglieder vergütet der SEV der Werberin beziehungsweise dem Werber eine Werbepremie. Diese wird vom Vorstand SEV festgesetzt.  
Bei Streikaktionen werden die Werbepremien für neu geworbene Mitglieder nicht an die Werberin beziehungsweise den Werber, sondern in den Kampffonds einbezahlt.

## Artikel 9 – Datenschutz

---

- 9.1 Der Datenschutz ist mit dem Reglement über den Datenschutz im SEV gewährleistet.

## Artikel 10 – Schlussbestimmungen

---

- 10.1 Dieses Reglement ist vom Vorstand SEV am 9. Juni 2023 genehmigt worden. Es tritt am 1. September 2023 in Kraft und ersetzt das Beitragsreglement vom 26. März 2021.

Bern, 9. Juni 2023

Der Vorstandspräsident SEV: Danilo Tonina  
Die Tagungssekretärin: Christina Jäggi

